



Weil es besser ist,  
auf Nummer sicher  
zu gehen.

# WOHNBAUFÖRDERUNG SICHERES WOHNEN

**BAUEN +  
WOHNEN**



IN NIEDERÖSTERREICH



## inhalt

Vorwort	3
Einleitung	4
Voraussetzungen	5
Antrag	6
Antragsteller	6
Förderungsantrag	6
Zusicherung und Auszahlung	7
In-Kraft-Treten	7
Kontakt	8

Ein Hinweis zur Gleichstellung der Geschlechter:  
Zugunsten der einfacheren Lesbarkeit wird in den  
Texten auf neutrale Formulierungen verzichtet  
(Antragsteller= AntragstellerInnen).  
Wir bitten um Ihr Verständnis!

## impresum

Herausgeber & Verleger: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wohnungsförderung,  
Landhausplatz 1/Haus 7A, 3109 St. Pölten ■ Lektorat: Tina Spiegl ■ Grafisches Konzept &  
Gestaltung: grafik:zuckerstätter ■ Bildquellen: Markus Morianz, photos.com ■  
Druck: radinger.print, Scheibbs © März 2008.

## vorwort



### Liebe Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher,

der wichtigste Platz auf der Welt ist das Zuhause. Das gilt für das Land, in dem man lebt. Und das gilt erst recht für die eigenen vier Wände, in denen man wohnt.

Deshalb tun wir in Niederösterreich so viel für den Wohnbau wie kein anderes Bundesland.

Deshalb haben wir die NÖ Wohnbauförderung zu einem Modell weiterentwickelt, das nicht umsonst den Namen trägt: „NÖ Wohnbaumodell“.

Dabei sind es vor allem drei Prinzipien, die wir uns mit dem neuen „NÖ Wohnbaumodell“ zum Ziel gesetzt haben: Einfach – Sozial – Natürlich.

**Einfach** – weil unsere Fördermodelle so punktgenau wie nötig, aber trotzdem so einfach wie möglich sein sollen.

**Sozial** – weil wir mit der Wohnbauförderung genau denen am stärksten helfen wollen, die es am meisten brauchen, z. B. jungen Familien mit Kindern.

**Natürlich** – weil es sich bei uns besonders lohnt, wenn man die Umwelt und die Natur schont.

So wie sich die Zeiten und die Bedürfnisse ändern, so müssen wir auch in der Wohnbauförderung immer wieder neue Antworten geben. Dazu gehört für immer mehr Menschen die Antwort auf die Frage: Was kann ich für die „Sicherheit“ in meinem Zuhause tun?

Deshalb haben wir im Rahmen unseres NÖ Wohnbaumodells ein spezielles Förderungspaket „Sicheres Wohnen“ entwickelt. Diese Broschüre informiert Sie, wie wir im Land Niederösterreich gezielte Maßnahmen zum Schutz vor Einbruch und Diebstahl finanziell unterstützen. Damit Sie diese Förderung bestmöglich nutzen können, bieten wir auch für Ihre individuelle Beratung so viel Service wie nie zuvor: Unsere Wohnbau-Hotline 02742/22133 ist für Sie da.

Denn wir wissen: Sicherheit ist durch nichts zu bezahlen – Schutz und Vorsorge dafür schon. Deshalb unterstützen wir Sie dabei.

Wir freuen uns, wenn wir mit dem NÖ Wohnbaumodell auch für Ihr neues und sicheres Zuhause einen wichtigen Beitrag leisten können und wünschen Ihnen alles Gute!



Dr. Erwin Pröll  
Landeshauptmann

Mag. Wolfgang Sobotka  
Landesrat



## WOHNBAUFÖRDERUNG förderung **sicheres wohnen**

### wie?

#### Wie wird gefördert?

- Die Förderung basiert auf einem **einmaligen, nicht rückzahlbaren** Zuschuss.
- Der Einbau von Sicherheitstüren, Sicherheitsfenstern, Alarmanlagen und Anlagen zur Videoüberwachung (in Verbindung mit Alarmanlagen) wird bei Eigenheimen, Wohnhäusern und Wohnungen gefördert.
- Für die Zuerkennung dieses Zuschusses müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.
- Eine Doppelförderung aus Wohnbauförderungsmitteln ist nicht möglich.
- Dieser Zuschuss kann nur einmal gewährt werden und es besteht auch kein Rechtsanspruch auf die Gewährung.

# was?

### Was wird gefördert?

Für folgende Maßnahmen kann ein Zuschuss zu den anerkannten Investitionskosten in der **Höhe von 30 %** gewährt werden:

#### Mechanischer Schutz bei einer Wohnung in Mehrfamilienhäusern:

Sicherheitstüren mit einer Widerstandsklasse von mindestens 2 bis zu **€ 1.000,-**

#### Elektronischer Schutz bei einem Eigenheim, Wohnhaus oder einer Wohnung:

Alarmanlagen nach VSÖ- oder VDS-Richtlinien bzw. nach EN 50130 oder 50131 bis zu **€ 1.000,-**

Anlagen zur Videoüberwachung entsprechend dem Stand der Technik (nur in Verbindung mit Alarmanlagen)

bis zu **€ 1.500,-**

#### Umfassender mechanischer Schutz bei einem Eigenheim oder Wohnhaus:

Sicherheitstüren mit einer Widerstandsklasse von mindestens 2 und Sicherheitsfenster mit einer Widerstandsklasse von mindestens 2 bis zu **€ 2.000,-**

Sicherheitstüren müssen der ÖNORM B5338, der ENV 1627 oder einer Norm eines anderen EU-Mitgliedsstaates, die gleichwertigen Schutz bietet, entsprechen. Das ausführende Unternehmen muss den fachgerechten Einbau sowie die Zertifizierung des Fabrikats bestätigen.

Alarmanlagen müssen den VSÖ- und VDS-Richtlinien bzw. der EN 50130 oder der EN 50131 entsprechen, Videoüberwachungsanlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zu errichten.

Die Videoüberwachungsanlage muss in Verbindung mit einer Alarmanlage errichtet werden, kann jedoch auch mit einer bereits bestehenden Anlage kombiniert werden. Eine Speicherung der Aufzeichnungen muss möglich sein. Das ausführende befugte Unternehmen hat den fachgerechten Einbau und die Einhaltung der entsprechenden Richtlinie, bzw. des Standes der Technik zu bestätigen.

### HINWEIS

Der Kriminaltechnische Beratungsdienst (BKA) informiert Sie kostenlos über Sicherheitsvorkehrungen. Auskünfte erteilt Ihre nächste Polizeidienststelle.

### BEGRIFFE

**ÖNORM** Österreichische Norm

**ENV** Europäische Vornorm

**EN** Europäische Norm

**VSÖ** Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs

**VDS** Verband der Sachversicherer, ist eine Einrichtung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft, die unter anderem Produkte des Sicherheitsmarktes zertifiziert

## welche voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Zuschüsse können nur dann zuerkannt werden, wenn

- alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Sicherheitsmaßnahmen durch den Antragsteller eingeholt wurden.
- die Sicherheitsmaßnahmen den geltenden Normen entsprechen.
- sich der Antragsteller verpflichtet hat,
  - für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit ohne Voranmeldung Zugang zur Anlage bzw. zum Objekt zu gewähren.
  - für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen den bewilligten Zuschuss zurückzuzahlen.



## antragsteller

Einen Antrag um Förderung können natürliche Personen, wie Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter, einbringen.

## förderungsantrag

Das von der Wohnungsförderungsabteilung aufgelegte Antragsformular muss für die Einreichung der Förderung verwendet und inklusive aller erforderlichen Nachweise und Beilagen übermittelt werden. Das Antragsformular kann bei folgenden Stellen eingereicht werden:

Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Wohnungsförderung  
Landhausplatz 1/Haus 7A  
3109 St. Pölten

sowie bei den Außenstellen der Wohnungsförderungsabteilung und den Bürgerbüros in den Bezirkshauptmannschaften.

Weiters kann auch im Internet unter der Adresse [www.noel.gv.at/Wohnen-Antrag](http://www.noel.gv.at/Wohnen-Antrag) das Antragsformular heruntergeladen werden.

Der Antrag kann nach Abnahme durch die ausführende Firma und bis **spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme bzw. Einbau** eingereicht werden.

### Dem Antrag sind folgende Unterlagen bzw. Bestätigungen anzuschließen:

- Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege (werden nach Prüfung retourniert)
- Bestätigung der Gemeinde über die erfolgte Bauanzeige bzw. die erteilte Baubewilligung sowie über die Widmung des Objektes (siehe Antragsformular, Seite 2)
- Bestätigung des ausführenden Unternehmens (Stempel und Unterschrift) über die fachgerechte Ausführung (Abnahmeprotokoll, siehe Antragsformular, Seite 3)

## zusicherung und auszahlung des zuschusses

Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Antragsteller eine schriftliche Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Auszahlung des Zuschusses auf das vom Antragsteller bekannt gegebene Konto veranlasst.

Bis zur Bewilligung ist mit einer Zeitspanne von drei Monaten ab vollständiger Einreichung zu rechnen.

## in-kraft-treten

Diese Richtlinien traten mit 1. Jänner 2006 in Kraft und sind bis 31. Dezember 2010 befristet.

Hotline 02742/22133



## **NÖ Sicheres Wohnen**

Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Wohnungsförderung  
Landhausplatz 1/Haus 7A  
3109 St. Pölten

**Wohnbau-Hotline: 02742/22133**

Mo–Fr: 8 – 16 Uhr

**E-Mail: [wohnbau@noel.gv.at](mailto:wohnbau@noel.gv.at)**

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)

**NÖ**  
**WOHNBAUFÖRDERUNG**

**BAUEN +  
WOHNEN**



IN NIEDERÖSTERREICH